

LASTORIA E.V.

Satzung

Der Verein Lastoria e.V. ist am 30. Oktober 2008 in Bremen gegründet worden. Die Gründungsversammlung hat folgende Vereinssatzung beschlossen:

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:
"Lastoria e.V."
Vereinssitz ist Bremen.

§ 2 - Zweck, Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung gem. § 52 Abs. 1 Ziff. 5 die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Verwirklichung des Zwecks des Vereins

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die Förderung wissenschaftlicher, künstlerischer, literarischer Aktivitäten zur Dokumentation bremischer Zeitgeschichte wie z.B.
 - die literarische Aufarbeitung bremischer Zeitgeschichte
 - die Information über die bremische Geschichte
 - die Unterstützung von Menschen, die bremische Zeitgeschichte dokumentieren und/oder beschreiben.
2. die Förderung des lokalen, regionalen und globalen Austausches über die bremische Zeitgeschichte.

Diese Ziele sollen unter anderem erreicht werden durch die Herausgabe von Druckwerken und Tonkonserven und die Organisation von Lesungen, Performanceveranstaltungen, Ausstellungen, Unterstützung des Ateliers Blaumeier etc.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Er soll unter dem oben aufgeführten Namen in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die mit den Zielen des Vereins übereinstimmt und sie unterstützt.

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet allein der Vorstand.

Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Es erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbescheid kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Bleibt ein Mitglied über ein Jahr mit dem Beitrag im Rückstand, so kann es ohne Widerspruchsrecht von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 5 - Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

Ist der Mitgliedsbeitrag für das zurückliegende Geschäftsjahr nicht entrichtet, so erlischt das Stimmrecht des Mitglieds. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 - Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Der Vorstand besteht aus zwei Personen, von denen die Versammlung eine zur ersten Vorsitzenden und die weitere Person zur zweiten (stellvertretenden) Vorsitzenden wählt. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB ist ein Vorstandsmitglied; es ist alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Es können bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder für den erweiterten nicht eingetragenen Vorstand gewählt werden.

Die Verteilung der Aufgaben und Funktionen legt der Vorstand in seiner ersten konstituierenden Sitzung fest und gibt sie den Vereinsmitgliedern bekannt.

Der Vorstand wird für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Alle Vereinsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit noch so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

Dem eingetragenen Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat besonders das Vereinsvermögen zu verwalten und die Vereinsbeschlüsse

auszuführen.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.

§ 7 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll mindestens alle zwei Jahre einberufen werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch ein Vorstandsmitglied unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine Versendung auf elektronischem Wege wie z.B. e-Mail ist ausdrücklich gültig. Für die fristgemäße Versendung soll der Nachweis des Absendedatums genügen.

Der Mitgliederversammlung sind die Kalenderjahresrechnungen und der Kalenderjahresbericht über die Genehmigung und Entlastung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabrechnung zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Weiterhin wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand und entscheidet über:

- den Haushaltsplan des Vereins
- die Aufgaben des Vereins
- den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken
- die Beteiligung an Gesellschaften
- die Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, außer bei Auflösung des Vereins.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder (Ausnahme § 9 Abs. 1)

§ 8 - Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Protokollführer oder der Protokollführerin der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 9 - Auflösung des Vereins

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes an eine von der Mitgliederversammlung zu benennende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

§ 10 - Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Datum der Gründungsversammlung in Kraft.

Bremen, den 30. Oktober 2008